

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telecall Services GmbH

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Geltungsbereich

1.1. Telecall Services GmbH („Telecall“) hat ihren Sitz in 40211 Düsseldorf, Leopoldstraße 16. Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht Düsseldorf. Telecall bietet bundesweit

Telekommunikationsdienstleistungen an. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie die nachfolgenden, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telecall („AGB“). Bestandteil der AGB ist sowohl dieser Allgemeine Teil als auch – soweit vorhanden – die den jeweiligen Dienstleistungen zugeordneten Besonderen Nutzungsbedingungen. Die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als in den der jeweiligen Dienstleistung zugeordneten Besonderen Nutzungsbedingungen nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

1.3. Abweichende AGB des Vertragspartners („Kunde“) gelten auch dann nicht, wenn Telecall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung können auf der Internetseite der Telecall unter [www.01042.com](http://www.01042.com) bzw. der jeweiligen Dienstleistung zugeordneten Internetseite sowie in den Geschäftsstellen der Telecall eingesehen werden.

1.5. Telecall hat das Recht, den Allgemeinen Teil der AGB sowie die Besonderen Nutzungsbedingungen nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten jederzeit zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

#### 2. Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen

2.1. Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung ist, dass der Kunde über einen Teilnehmernetz- bzw. Mobilfunkanschluss bei einem Netzbetreiber verfügt, dessen Netz mit dem der Telecall zusammengeschaltet ist und mit dem Telecall eine Abrechnungsvereinbarung geschlossen hat.

2.2. Verbindungen zu nichtgeografischen Rufnummern, einschließlich Vermittlungsdiensten, Auskunftsdiensten, Mehrwertdiensten und Online-Diensten, bietet Telecall nicht an, soweit dies in den Besonderen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### 3. Vertragsschluss und -beendigung bei Dienstleistungen ohne

#### Voranmeldung/Voreinstellung

3.1. Sofern die Dienstleistung der Telecall ohne Voranmeldung des Kunden oder Voreinstellung der Telecall als Verbindungsnetzbetreiber erbracht wird, kommt ein Vertrag zwischen der Telecall und dem Kunden für jede einzelne Verbindung zustande, sobald Telecall die Verbindung nach Wahl der jeweiligen Verbindungsnetzbetreiberkennziffer durch den Anrufer erfolgreich herstellt.

3.2. Das jeweilige Vertragsverhältnis endet unmittelbar mit der Beendigung der Verbindung. Hiervon unberührt bleiben bestehende nachvertragliche Leistungspflichten.

### 4. Vertragsschluss und -beendigung bei Dienstleistungen mit

#### Voranmeldung/Voreinstellung

##### 4.1. Vertragsschluss

4.1.1. Sofern die Dienstleistung der Telecall von einer Voranmeldung des Kunden oder einer Voreinstellung der Telecall als Verbindungsnetzbetreiber abhängig ist, kommt der Vertrag zwischen der Telecall und dem Kunden zustande, sobald Telecall die Voranmeldung oder den Auftragseingang der Voreinstellung schriftlich bestätigt oder dem Kunden eine PIN zur Nutzung übermittelt hat, jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Verbindung nach Freischaltung durch Telecall nutzt.

4.1.2. Telecall ist nicht verpflichtet, die Voranmeldung des Kunden anzunehmen. Insbesondere kann Telecall ablehnen, einen Preselection-Vertrag mit dem Kunden zu schließen, sofern zwischen dem Kunden und der Telecall bereits ein Preselection-Vertragsverhältnis besteht oder bestanden hat.

4.1.3. Telecall kann die Annahme der Voranmeldung von einer Bonitätsprüfung abhängig machen. Zu diesem Zweck kann Telecall bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

4.1.3.1. Der Kunde willigt ein, dass Telecall der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“), Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird Telecall der SCHUFA Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener

Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum, oder SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

4.1.3.2. Der Kunde erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass Telecall den mit ihr zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt und bei ihnen Auskünfte über den Kunden eingeholt werden können. Telecall kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können. Auf Anfrage benennt Telecall dem Kunden die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten erteilen.

4.1.4. Telecall behält sich vor, die Annahme der Voranmeldung sowie das weitere Angebot der Dienstleistungen von einer vom Kunden zu leistenden und von Telecall festzusetzenden angemessenen Sicherheitsleistung in Euro abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere

wenn (a) die begründete Annahme besteht, dass der Kunde die Entgelte für die Dienstleistungen nicht oder nicht rechtzeitig entrichten wird, (b) der Kunde einen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt, (c) der Kunde die Dienstleistungen innerhalb des vorangegangenen Monats in einem Umfang in Anspruch genommen hat, der erheblich über dem durchschnittlichen Nutzungsumfang der diesem Monat unmittelbar vorangegangenen drei Monate liegt oder (d) gerichtlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden angeordnet wurde. Bei Nichterbringung einer angeforderten Sicherheitsleistung ist Telecall nach entsprechender schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitsleistung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Telecall hat das Recht, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheitsleistung wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Kunde nach Beendigung des Vertrages sämtliche Forderungen der Telecall aus dem Vertrag befriedigt hat oder die Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung entfallen sind.

#### 4.2. Widerrufsrecht

4.2.1. Hat der Kunde zur Übermittlung seiner Voranmeldung an Telecall oder seiner Bestellung einer PIN ein Fernkommunikationsmittel benutzt, so kann er, sofern er Verbraucher ist, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Telecall Services GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf.

4.2.2. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn Telecall mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat.

#### 4.3. Laufzeit und Kündigung

4.3.1. Verträge, die nicht nach Ziffer 3.2 unmittelbar mit der Beendigung der Verbindung enden, sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von 2 Werktagen schriftlich gekündigt werden, soweit nicht in den Besonderen Nutzungsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

4.3.2. Im Falle einer Preisänderung zu Ungunsten des Kunden steht dem Kunden,

sofern ihm die Änderung nicht zumutbar ist, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung seines Vertrages zu. Die Änderungen der Preise gelten als genehmigt, wenn der Telecall nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung (Ziffer 5.2.1) eine schriftliche Kündigung des Kunden zugeht.

4.3.3. Telecall kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Telecall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn (a) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, (b) der Kunde die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, (c) der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen gegen Strafvorschriften verstößt, oder (d) der Kunde sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines Rechnungsteilbetrages, sofern der ausstehende Betrag insgesamt mindestens 75 EUR beträgt, in Verzug befindet.

## **5. Entgelte**

### **5.1. Entgeltverpflichtung**

Der Kunde ist zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet. Der Kunde ist für jede Nutzung seines Telefonanschlusses entgeltspflichtig, soweit er diese zu vertreten hat. Dies schließt alle Verbindungen ein, die der Kunde Dritten gestattet hat. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung Dritter entstehen, hat der Kunde zu entrichten, soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die unbefugte und missbräuchliche Nutzung seines Telefonanschlusses durch Dritte zu treffen. Ihm obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er eine unbefugte und missbräuchliche Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

### **5.2. Preisliste**

5.2.1. Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme durch den Kunden sowie nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verbindung jeweils gültigen Preisliste, die auf der Internetseite der Telecall oder der der jeweiligen Dienstleistung zugewiesenen Internetseite veröffentlicht ist. Sofern für die jeweilige Dienstleistung verschiedene Tarifoptionen angeboten werden, kann der Kunde bei der Auftragserteilung zwischen den

verschiedenen angebotenen Tarifoptionen wählen. Alle Entgelte verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes festgelegt ist. Enthält die Preisliste auch die Einwahlmöglichkeit über eine Ortsnetzzufnummer, so kann zusätzlich zu dem in der Preisliste angegebenen Verbindungsentgelt ein Entgelt gegenüber dem Teilnehmeranschluss- bzw. Mobilfunkanbieter des Kunden anfallen.

5.2.2. Telecall ist berechtigt, die Preise aller angebotenen Dienstleistungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung, insbesondere der internen Vorleistungspreise, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

5.2.3. Sofern Telecall dem Kunden nach einer bestimmten Vertragslaufzeit oder für eine bestimmte Zahlungsabwicklung eine Anzahl von Freiminuten anbietet, so werden für diese Freiminuten keine Verbindungsentgelte berechnet. Eine Auszahlung der Freiminuten ist nicht möglich. Telecall behält sich vor, die Nutzung gesammelter Freiminuten auf eine bestimmte Anzahl im Monat zu begrenzen.

### **5.3. Tarifansage**

Angaben über die Höhe des Entgelts im Rahmen einer automatischen entgeltfreien Tarifansage zu Beginn der Verbindung gehen bei Abweichungen von der Preisliste vor. Bei der Tarifansage werden zusätzliche Gebühren nicht berücksichtigt. Mit der Fortführung der Verbindung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dem angesagten Tarif, unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung der Tarifansage durch den Kunden.

## **6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

### **6.1. Abrechnung von Postpaid-Dienstleistungen**

Für Dienstleistungen, bei denen Telecall in Vorleistung tritt, erfolgt die Rechnungsstellung über den Teilnehmernetzbetreiber des Kunden oder über Telecall selbst.

#### **6.1.1 Rechnungsstellung über den Teilnehmernetzbetreiber**

Sofern der Teilnehmernetzbetreiber des Kunden die Rechnung stellt, werden die an Telecall zu zahlenden Entgelte auf der Rechnung als Verbindungen über Telecall aufgeführt. Die Zahlung an den Rechnungsersteller hat befreiende Wirkung auch gegenüber der Telecall. Nach erfolglosem Forderungseinzug durch den Rechnungssteller übermittelt dieser zum Zwecke der Durchsetzung der Forderungen gegenüber ihren Kunden die erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten an Telecall, die das Mahn- und Inkassoverfahren selbst übernimmt. Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit

Einzelverbindungsübersicht, werden die über Telecall hergestellten Verbindungen in dieser Rechnung einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelverbindungs nachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

#### 6.1.2 Rechnungsstellung über Telecall

Sofern die Rechnung über die an Telecall zu zahlenden Entgelte von Telecall selbst gestellt wird, erhält der Kunde die Rechnung in der Regel monatlich per Post oder auf Wunsch online zur Verfügung gestellt. Der Kunde gibt die von ihm gewünschte Zahlungsweise vor Vertragsschluss an.

6.1.2.1. Zur Zahlung des Rechnungsbetrages per Überweisung teilt der Kunde der Telecall in dem Anmeldeformular die gültige Rechnungsanschrift mit.

6.1.2.2. Im Falle des Lastschriftinzugs ermächtigt der Kunde Telecall in dem Anmeldeformular zum Einzug des jeweils fälligen Rechnungsbetrages von dem durch den Kunden angegebenen Konto. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Der Einzug erfolgt etwa eine Woche nach Fälligkeit der Entgelte (Ziffer 7). Der Kunde ist verpflichtet, der Telecall alle infolge einer Rückgabe der Lastschrift durch seine Bank entstehenden Kosten zu ersetzen.

6.1.2.3. Zahlt der Kunde die jeweiligen Rechnungsbeträge per Kreditkarte, so gibt er in dem Voranmeldungsformular den Namen des Kreditkarteninhabers, die Gültigkeitsdauer sowie die Kreditkartennummer an und beauftragt Telecall mit der Abbuchung der jeweiligen Rechnungsbeträge. Telecall bucht den jeweiligen Rechnungsbetrag in der Regel eine Woche nach Fälligkeit der Entgelte von dem Kreditkartenkonto des Kunden ab. Der Kunde ersetzt der Telecall alle aus einer Rückbelastung der abgebuchten Rechnungsbeträge entstehenden Kosten.

#### 6.2. Abrechnung von Prepaid-Dienstleistungen

Für Dienstleistungen, bei denen der Kunde zu einer Vorleistung verpflichtet ist, kann der Kunde die von ihm gewünschte Zahlungsvariante wählen, sofern diese von Telecall für die jeweilige Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird.

6.2.1. Bei einer Zahlung per Überweisung hat der Kunde die ihm von Telecall per E-Mail und/oder SMS mitgeteilten Referenznummer ohne weitere Zusätze als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger anzugeben. Zahlungseingänge, die ohne oder mit einem falschen Verwendungszweck auf dem Konto der Telecall eingehen, können nicht zur Aufladung des Prepaid-Kontos des Kunden bzw. zur Übermittlung einer PIN an den Kunden bearbeitet werden. Es kann nicht

ausgeschlossen werden, dass die Angabe einer falschen Referenznummer dazu führt, dass die Zahlung einem anderen Kunden zugeordnet wird und dieser das eingezahlte Guthaben zum Telefonieren benutzt. Für Schäden, die durch die Angabe eines falschen Verwendungszwecks auf dem Überweisungsträger entstehen (z.B. Guthabenverbrauch durch Dritte) übernimmt Telecall keine Haftung. Der Kunde informiert Telecall unverzüglich über die Angabe eines falschen Verwendungszwecks. In diesem Fall erstattet Telecall dem Kunden den Betrag, der im Zeitpunkt der Information über den falschen Verwendungszweck noch vorhanden ist. Hat der Kunde eine falsche, aber nicht vergebene Referenznummer angegeben, wird der Zahlungsbetrag an den Kunden zurück überwiesen bzw. auf Wunsch auf das korrekte Kundenkonto gebucht.

6.2.2. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte hat der Kunde der Telecall alle aus einer Rückbelastung der im Rahmen der Vorauszahlung geleisteten Beträge durch das Kreditkartenunternehmen entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen, soweit diese nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen ausgeglichen wurden.

6.2.3. Zahlungen per Telefon (VOICEPAY) können nur von Teilnehmernetzanschlüssen der Deutschen Telekom AG erfolgen. Dem Kunden wird die Höhe der ausgewählten Zahlung kostenlos angesagt. Sofern der Kunde nach der Ansage des Betrages nicht die Verbindung beendet, wird die entsprechende Zahlung über die Telefonrechnung der Deutschen Telekom AG für den Anschluss, von welchem aus die Rufnummer angewählt wurde, von Telecall in Rechnung gestellt. Sofern der Kunde die Rechnung der Deutschen Telekom nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt hat, behält sich Telecall vor, das entsprechende Guthaben zu sperren, bis eine Zahlung erfolgt ist.

#### **7. Fälligkeit und Verzug**

Die Rechnungsbeträge sind fällig mit Zugang der Rechnung beim Kunden. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Ab dem Verzugseintritt werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder eines jeweilig entsprechenden Nachfolgetarifs berechnet. Telecall behält sich vor, weitergehende Ansprüche aus dem Verzugsschaden (z.B. Mahnkosten nach Verzugseintritt) geltend zu machen.

#### **8. Einwendungen**

8.1. Der Kunde kann Einwendungen gegen die ihm in Rechnung gestellten

Verbindungsentgelte nur innerhalb der in der Rechnung bestimmten und ausdrücklich unter Hinweis auf diesen Ausschluss genannten Frist geltend machen. Einwendungen gegen die Abbuchung von Entgelten von seinem Prepaid-Konto kann der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Abbuchung geltend machen. Eine Unterlassung der Einwendungen innerhalb der jeweiligen Frist gilt als Genehmigung der Rechnung. Gesetzliche Ansprüche, die dem Kunden unabhängig von diesem Fristablauf zustehen, bleiben unberührt. Sofern Telecall selbst die Rechnung stellt, wird sie den Kunden in der Rechnung auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung innerhalb der Einwendungsfrist gesondert hinweisen. Die Fälligkeit der Verbindungsentgelte wird durch Einwendungen nicht berührt.

8.2. Da Telecall sowie der rechnungsstellende Teilnehmernetzbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand zu löschen, können Einwendungen, die der Kunde nach Ablauf der Frist erhebt, keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde gegenüber dem rechnungsstellenden Teilnehmernetzbetreiber oder der Telecall die vorzeitige teilweise oder vollständige Löschung der Verkehrsdaten verlangt hat.

## **9. Datenschutz**

9.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das TKG. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

Eine Datenverarbeitung ist insbesondere zulässig, soweit dies zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten), zur Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen (Verkehrsdaten) sowie deren Abrechnung (Abrechnungsdaten) erforderlich ist.

9.2. Telecall darf die Bestandsdaten des Kunden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen der Telecall und einem anderen Diensteanbieter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Telecall und dem anderen Diensteanbieter erforderlich ist.

9.3. Die Verkehrsdaten des Kunden werden für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsversand bzw. Abbuchung vom Prepaid-Konto des Kunden vollständig gespeichert, sofern nicht der Kunde die um drei Ziffern gekürzte Speicherung innerhalb dieses Zeitraums oder die sofortige Löschung mit Rechnungsversand schriftlich gegenüber

seinem Teilnehmernetzbetreiber oder der Telecall beantragt hat.

9.4. Telecall darf die Adresse, die der Kunde im Rahmen der Beziehungen zur Telecall angeben hat, auch zu Zwecken der Werbung, der Marktforschung und Beratung des Kunden im Postwege verwenden, wenn dieser der Verwendung nicht widersprochen hat. Der Kunde kann jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen.

9.5. Der Kunde willigt ein, dass Telecall ihrer Muttergesellschaft, der Callax Telecom Holding GmbH („Callax“), zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und von dieser Gesellschaft Auskünfte über den Kunden erhält. Ferner willigt der Kunde ein, dass Telecall der Callax auch auf nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Zahlungsrückstände, Beantragung eines Mahnbescheides) beruhende personenbezogene Daten übermittelt, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Unternehmen der Callax-Gruppe oder der Allgemeinheit erforderlich ist und damit schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Callax speichert die ihr von Telecall übermittelten Daten. Sie stellt personenbezogene Daten anderen Unternehmen nur zur Verfügung, sofern diese mit der Callax im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind und soweit ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Callax Adressdaten bekannt. Der Kunde kann Auskunft bei der Callax Telecom Holding GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

9.6. Telecall wahrt das Fernmeldegeheimnis nach den gesetzlichen Vorgaben.

## **10. Leistungsstörungen**

10.1. Das für die Herstellung der Verbindung betriebene Telekommunikationsnetz weist eine über einen Zeitraum von 365 Tagen gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 % auf.

10.2. Störungen des Netzbetriebes beseitigt Telecall im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten innerhalb einer Regelentstörungsfrist von 12 Stunden. Für den Betrieb des Teilnehmernetzanschlusses des Kunden ist Telecall nicht verantwortlich.

10.3. Bei voraussehbar längeren vorübergehenden Beschränkungen der Dienstleistungen werden Kunden, die der Telecall schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben, dass sie auf eine jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen angewiesen sind, vorher unterrichtet, es sei

denn, die vorherige Unterrichtung des Kunden ist nach den Umständen objektiv nicht möglich oder würde die Beseitigung einer bereits eingetretenen Unterbrechung verzögern.

10.4. Im Falle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Feuer, Blitzschlag, Überflutung), die der Telecall die Erbringung der Dienstleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist Telecall von der Erfüllung ihrer Leistungspflicht für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit befreit. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch Telecall verschuldet sind.

#### **11. Mitwirkungspflichten des Kunden**

11.1. Der Kunde teilt der Telecall jede Veränderung solcher Daten mit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Veränderung des Telefonanschlusses und der Anschlussnummer, sowie Namen, Adresse und Bankverbindung. Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung, trägt er die Kosten für die Ermittlung der Daten, soweit diese zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind.

11.2. Der Kunde meldet Störungen unverzüglich an Telecall unter der in Ziffer 1.1 genannten Adresse.

11.3. Der Kunde darf die Dienstleistungen der Telecall nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe dieser AGB sowie der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung nutzen.

11.4. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von Telecall zur Verfügung gestellten Netzes führen können. Er wird insbesondere keine technischen Einrichtungen nutzen, die zu einer automatischen Herstellung der Verbindung zu Diensten der Telecall führen sollen. Der Kunde wird die Dienstleistung nicht in einer Weise nutzen, die für die Bereitstellung der Dienstleistung an andere Kunden der Telecall abträglich ist oder die Sicherheit eines anderen Telekommunikationsnetzes beeinträchtigt. Telecall behält sich vor, den Anschluss des Kunden für die Nutzung der Dienstleistungen zu sperren und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen, sofern der Telecall eine Weiterführung des Vertrags aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer nicht zumutbar ist. Für jede Kündigung aus diesem Grund und die damit verbundene Sperrung des Kunden berechnet Telecall einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 EUR. Ein eventuell noch vorhandenes Prepaid-Guthaben des Kunden wird hierauf

angerechnet. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Telecall ein niedrigerer Schaden entstanden ist, Telecall ist berechtigt nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Der Schadensersatz ist auch dann fällig, wenn die Pflichtverletzung durch einen Dritten erfolgt ist und sie dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften zuzurechnen ist.

11.5. Der Kunde trifft die erforderlichen Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich zur Missbrauchsvorbeugung bei der Nutzung der Dienstleistungen und ist insoweit für einen Missbrauch ausschließlich allein verantwortlich. Telecall ist nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen gegen einen Missbrauch der Dienstleistungen zu treffen, der nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Der Kunde stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser AGB auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und sonstigen dritten Nutzern eingehalten werden. Der Kunde stellt Telecall von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser AGB resultieren und dem Kunden zuzurechnen sind.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm von Telecall zugeteilten persönlichen Nummern (Kundennummern, Referenznummern, PIN) geheim zu halten sowie jeden Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Der Kunde stellt sicher, dass weitere Nutzer dieser Nummern diese Verpflichtung ebenfalls einhalten. Erlangt der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch, so wird er Telecall unverzüglich hiervon unterrichten. Unbeschadet der Ziffer 4.3.3. ist Telecall bei einem Missbrauch der dem Kunden zugeteilten Nummern berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Der Kunde haftet für einen in seinem Verantwortungsbereich entstandenen Missbrauch.

11.7. Der Wiederverkauf der Leistungen der Telecall ohne die Zustimmung der Telecall ist unzulässig.

#### **12. Sperre**

12.1. Telecall hat das Recht, einzelne Zielrufnummern oder Zielrufnummergruppen zu sperren, soweit dies zur Missbrauchsvorbeugung und zu Zwecken des Verbraucherschutzes erforderlich ist. Eine Aufstellung über alle eingerichteten Sperren oder Beschränkungen stellt Telecall auf Nachfrage zur Verfügung.

12.2. Zur Sperre der Dienstleistungen ist Telecall ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn (a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 4.3.3 sowie Ziffer 11.4 gegeben hat oder (b) eine Gefährdung der Einrichtungen der Telecall, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von

Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Diese Sperre wird Telecall unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind.

### **13. Haftungsbeschränkungen**

13.1. Telecall haftet für Vermögensschäden des Kunden bis zu einem Betrag von höchstens 12.500 EUR je Nutzer und schadenverursachendes Ereignis; gegenüber der Gesamtheit der Kunden ist die Haftung auf 10 Millionen EUR je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die von mehreren Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

13.2. Für andere Schäden des Kunden (z.B. Sachschäden oder Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet Telecall für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit Telecall oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Wird eine Kardinalspflicht aufgrund leichter oder einfacher Fahrlässigkeit der Telecall verletzt, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

13.3. Die gesetzliche Haftung der Telecall nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.4. Telecall haftet nicht für Schäden des Kunden, die auf Umständen höherer Gewalt beruhen sowie für Schäden, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der AGB, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten (Ziffer 11) beruhen. Telecall haftet ebenfalls nicht für oder im Zusammenhang mit etwaigen Handlungen, Unterlassungen und/oder Versäumnissen Dritter, insbesondere von Anbietern oder Betreibern von Telekommunikationsnetzen, die von Telecall für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden oder auf die Telecall dazu angewiesen ist.

13.5. Soweit die Haftung der Telecall wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der

Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Telecall.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

14.2. Zwischen dem Kunden und der Telecall kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung, wie es zwischen inländischen Personen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt.

14.3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Telecall auf einen Dritten übertragen und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

14.4. Der Kunde kann sich im Wege eines Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens an die Bundesnetzagentur wenden, soweit er der Auffassung ist, dass Telecall eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat.

14.5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.

### **B. Besondere Nutzungsbedingungen**

Besondere Nutzungsbedingungen für die von Telecall angebotenen Call-by-Call-Dienstleistungen bestehen nicht.

### **C. Preisliste**

Der Preis für die Call-by-Call-Dienstleistungen der Telecall berechnet sich aus einer einmaligen Verbindungsaufbauggebühr pro Telefongespräch in Höhe von 0,40 EUR und einem Preis pro Verbindungsminute, der sich nach den verschiedenen Ländergruppen zugeordneten Destinationen bestimmt. Für die einzelnen Ländergruppen gelten folgende Minutenpreise:

- Ländergruppe 1:** EUR 0,10 pro Minute
- Ländergruppe 2:** EUR 0,15 pro Minute
- Ländergruppe 3:** EUR 0,20 pro Minute
- Ländergruppe 4:** EUR 0,25 pro Minute
- Ländergruppe 5:** EUR 0,30 pro Minute
- Ländergruppe 6:** EUR 0,40 pro Minute
- Ländergruppe 7:** EUR 0,50 pro Minute
- Ländergruppe 8:** EUR 0,60 pro Minute
- Ländergruppe 9:** EUR 0,70 pro Minute
- Ländergruppe 10:** EUR 0,80 pro Minute

Den einzelnen Ländergruppen sind folgende Destinationen zugeordnet:

**Ländergruppe 1:** Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Brasilien Rio De Janeiro, Brasilien Sao Paolo, Chile, China Mobil, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guam, Hong Kong, Hong Kong Mobil, Irland, Italien, Jungferninseln (US), Kanada, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Puerto Rico, Russland Moskau, Russland St.Petersburg, Schweden, Schweiz, Singapur, Singapur Mobil, Spanien, Süd Korea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Türkei Ankara, Türkei Istanbul, Ungarn, USA, Vatikanstadt, Venezuela

**Ländergruppe 2:** Bangladesch, China, Finnland, Gibraltar, Guam Mobil, Island, Israel, Kokos Inseln (Australia), Kolumbien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Mexiko Mobil, Mongolei, Neuseeland, Panama, Peru, Peru Lima, Polen, Puerto Rico Mobil, San Marino, Slowakei, Slowenien, Thailand Mobil, Weihnachts Inseln (Australia), Zypern, Zypern Nord

**Ländergruppe 3:** Andorra, Bahamas, Bahamas Mobil, Bangladesch Mobil, Brunei, Brunei Mobil, Bulgarien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guadeloupe, Irak, Japan, Liechtenstein, Litauen, Macau, Malaysia Mobil, Martinique, Monaco, Mongolei Mobil, Nigeria, Russland, Samoa (US), Samoa (US) Mobil, Süd Korea Mobil, Zypern Mobil

**Ländergruppe 4:** Albanien, Algerien, Armenien, Bahrain, Benin Mobil, Bermuda, Bermuda Mobil, Bolivien, Burundi, Costa Rica Mobil, Gabun, Gabun Mobil, Georgien, Indien, Indien Mobil, Indonesien, Jordanien, Kirgistan, Laos, Laos Mobil, Macau Mobil, Malawi, Malawi Mobil, Nördliche Marianneninseln (Saipan), Pakistan, Pakistan Mobil, Paraguay, Reunion, Rumänien, Russland Mobil, Sambia, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Südafrika, Taiwan Mobil, Uruguay, Usbekistan, Usbekistan Mobil, Vietnam, Zypern Nord Mobil

**Ländergruppe 5:** Aserbaidzhan, Benin, Botswana, Brasilien Mobil, Burundi Mobil, El Salvador, Französisch Guyana, Jamaika, Kasachstan, Kirgistan Mobil, Kuwait, Kuwait Mobil, Malta, Mauritius Mobil, Namibia, Polen Mobil, Ukraine

**Ländergruppe 6:** Ägypten Mobil, Algerien Mobil, Andorra Mobil, Argentinien Mobil, Aruba, Aruba Mobil, Ascension Inseln, Australien Mobil, Bahrain Mobil, Barbados, Bolivien Mobil, Bosnien-Herzegowina, Dominikanische Republik Mobil, Ecuador, El Salvador Mobil, Elfenbeinküste, Färöer Island, Finnland Mobil, Gambia, Gambia Mobil, Georgien Mobil, Ghana, Gibraltar Mobil, Großbritannien Mobil, Guatemala, Guatemala

Mobil, Guinea, Guinea Mobil, Indonesien Mobil, Irak Mobil, Iran Mobil, Israel Mobil, Japan Mobil, Jordanien Mobil, Jungferninseln (UK), Kamerun, Kenia, Kolumbien Mobil, Kongo Mobil, Lettland Mobil, Mali, Mauritius, Mazedonien, Moldau, Monaco Mobil, Mosambik, Niederländische-Antillen, Niger, Niger Mobil, Palästina Mobil, Panama Mobil, Philippinen, Ruanda, Ruanda Mobil, Sambia Mobil, Saudi Arabien, Simbabwe Mobil, Sri Lanka, Sri Lanka Mobil, Swasiland, Tadschikistan, Tadschikistan Mobil, Togo, Trinidad und Tobago, Trinidad und Tobago Mobil, Turkmenistan, Turkmenistan Mobil, Uganda, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zentralafrikanische Republik Mobil,

**Ländergruppe 7:** Angola, Anguilla, Anguilla Mobil, Antarktis (Australian Exter.), Antarktis Casey, Antarktis Scott, Antigua und Barbuda, Antigua und Barbuda Mobil, Aserbaidzhan Mobil, Belize, Bhutan, Bhutan Mobil, Burkina Faso, Chile Mobil, Dominica, Elfenbeinküste Mobil, Estland Mobil, Färöer Island Mobil, Französisch Guyana Mobil, Französisch Polynesien, Französisch Polynesien Mobil, Ghana Mobil, Grenada, Grenada Mobil, Guadeloupe Mobil, Jemen, Jemen Mobil, Kaiman Inseln, Kaiman Inseln Mobil, Kambodscha, Kamerun Mobil, Kasachstan Mobil, Kenia Mobil, Lesotho, Lesotho Mobil, Libanon, Litauen Mobil, Mali Mobil, Malta Mobil, Marokko, Mosambik Mobil, Nepal, Nepal Mobil, Nicaragua, Niederländische-Antillen Mobil, Norwegen Mobil, Ost Timor (Saipan), Osterinseln, Österreich Mobil, Paraguay Mobil, Peru Mobil, Philippinen Mobil, Schweden Mobil, Senegal, Senegal Mobil, Seychellen, Seychellen Mobil, Sierra Leone, Sierra Leone Mobil, Spanien Mobil, Südafrika Mobil, Sudan, Sudan Mobil, Surinam, Swasiland Mobil, Syrien, Syrien Mobil, Tansania, Tansania Mobil, Togo Mobil, Tschechische Republik Mobil, Tunesien, Turks und Caicosinseln, Turks und Caicosinseln Mobil, Ungarn Mobil, Uruguay Mobil, Venezuela Mobil, Vietnam Mobil

**Ländergruppe 8:** Afghanistan, Afghanistan Mobil, Ägypten, Albanien Mobil, Angola Mobil, Äquatorial-Guinea, Äquatorial-Guinea Mobil, Armenien Mobil, Äthiopien, Barbados Mobil, Belarus, Belarus Mobil, Belgien Mobil, Belize Mobil, Bosnien-Herzegowina Mobil, Botswana Mobil, Bulgarien Mobil, Burkina Faso Mobil, Cook Inseln, Cook Inseln Mobil, Dänemark Mobil, Diego Garcia, Dominica Mobil, Ecuador Mobil, Eritrea, Eritrea Mobil, Fidschi, Fidschi Mobil, Frankreich Mobil, Griechenland Mobil, Grönland, Grönland Mobil, Guantanamo Bay, Guinea-Bissau, Guinea-Bissau Mobil, Haiti, Haiti Mobil, Honduras, Honduras Mobil, Irland Mobil, Island Mobil, Italien Mobil, Jamaika Mobil, Kambodscha Mobil, Kap Verde, Katar,

Katar Mobil, Kiribati, Kiribati Mobil, Komoren, Kroatien Mobil, Libanon Mobil, Liberia, Liberia Mobil, Libyen, Libyen Mobil, Liechtenstein Mobil, Luxemburg Mobil, Madagaskar, Madagaskar Mobil, Malediven, Malediven Mobil, Marokko Mobil, Martinique Mobil, Mauretanien, Mauretanien Mobil, Mayotte, Mazedonien Mobil, Moldau Mobil, Montserrat, Montserrat Mobil, Namibia Mobil, Nauru, Nauru Mobil, Neukaledonien Mobil, Neuseeland Mobil, Nicaragua Mobil, Niederlande Mobil, Nigeria Mobil, Niue Inseln, Niue Inseln Mobil, Norfolk Inseln, Norfolk Inseln Mobil, Oman, Oman Mobil, Ost Timor Mobil, Palästina, Papua Neuguinea, Papua Neuguinea Mobil, Portugal Mobil, Reunion Mobil, Rumänien Mobil, Sao Tome und Principe, Sao Tome und Principe Mobil, Saudi Arabien Mobil, Schweiz Mobil, Serbien und Montenegro Mobil, Slowakei Mobil, Slowenien Mobil, Solomon Inseln, Solomon Inseln Mobil, Somalia, Somalia Mobil, St. Kitts und Nevis, St. Kitts und Nevis Mobil, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und Grenadin, St. Vincent und Grenadin Mobil, Surinam Mobil, Tonga, Tonga Mobil, Tschad, Tschad Mobil, Tunesien Mobil, Türkei Mobil, Tuvalu, Uganda Mobil, Ukraine Mobil, Vanuatu, Vanuatu Mobil, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Arabische Emirate Mobil, West Samoa

**Ländergruppe 9:** Äthiopien Mobil, Dschibuti, Falkland Inseln, Guyana, Guyana Mobil, Kap Verde Mobil, Komoren Mobil, Kongo, Marshall Inseln, Marshall Inseln Mobil, Mayotte Mobil, Mikronesien, Neukaledonien, Nordkorea, Sansibar (Tanzania), Tokelau, West Samoa Mobil, Zaire Mobil

**Ländergruppe 10:** Dschibuti Mobil, Kuba, Kuba Mobil, Myanmar (Burma), Myanmar (Burma) Mobil, Palau, Palau Mobil, St. Helena, Thuraya, Wallis und Futuna